



Gemeinderat

Zirkularbeschluss vom 4. Oktober 2021

Beschluss-Nr. 2021-179

Geschäft-Nr. 0.3.2.2 / 2021-103

**Erneuerungswahlen Gemeindebehörden und evangelisch-reformierte Kirchenpflege
Bäretswil vom 27. März 2022, Wahlordnung**

Ausgangslage

Gemäss § 23 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) finden die Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden im Jahr 2022 für die Amtsdauer 2022-26 statt. Im Jahr 2022 ist auch die Erneuerungswahl für die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Bäretswil durchzuführen.

Der Kantonale Gemeindepräsidentenverband (GPV) und der Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) begrüessen es, wenn die Erneuerungswahlen weitgehend koordiniert erfolgen. Die Gemeinden im Bezirk Hinwil haben sich abgesprochen und die Termine einheitlich festgelegt. Demnach sollen die Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden am Sonntag, 27. März 2022 stattfinden.

Verfahren

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen alle Behördenwahlen an einem gemeinsamen Termin stattfinden. Aus den genannten Gründen wird als erster Wahlgang für die kommunalen Erneuerungswahlen Sonntag, 27. März 2022 festgelegt. Als zweiter Wahlgang wird der ordentliche Urnengang vom 15. Mai 2022 definiert.

Die Wahl der evangelisch-reformierten Kirchenpflege wird gemäss Art. 6 der Kirchengemeindeordnung an der Urne und mit gedruckten Wahlvorschlägen durchgeführt. Eine stille Wahl bei der Kirchenpflege ist bei Erneuerungswahlen nicht möglich. Als wahlleitende Behörde wird der Gemeinderat bezeichnet.

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Behörden der politischen Gemeinde Bäretswil (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission und Schulpflege) gemäss Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) über die stille Wahl. Sind jedoch die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (Art. 7 Abs. 2 GO).

Der Gemeinderat als wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge eingereicht werden können. Der Gemeinderat setzt eine zweite Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Kandidaten/innen in der entsprechenden Behörde als gewählt, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind und wenn die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmt. Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden gemäss Gemeindeordnung leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen kann in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt werden. Ein Beiblatt ist als Informationsmaterial für die Stimmberechtigten über die zur Wahl

Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2021-179

stehenden Kandidatinnen und Kandidaten sinnvoll, wenn kein gedruckter Wahlzettel möglich ist.

Der Amtsantritt der Gemeindebehörden hat gemäss § 33 a GPR per 1. Juli 2022 zu erfolgen.

Terminplan

Es wird folgender Terminplan festgelegt:

Datum	Aktivität
15.10.2021	Publikation Wahlanordnung Beginn der 1. Frist von 40 Tagen Bezug der Wahlvorschläge bei der Abteilung Präsidiales oder via Gemein- dewebsite
24.11.2021	Fristende zur Einreichung der provisorischen Wahlvorschläge Prüfung der provisorisch eingegangenen Wahlvorschläge
03.12.2021	Veröffentlichung der provisorisch eingegangenen Wahlvorschläge Beginn der 2. Frist von 7 Tagen
10.12.2021	Fristende für Änderungen, Rückzug oder neuer Wahlvorschlag der proviso- risch eingegangenen Wahlvorschläge
11.12.2021	Festlegung, welche Behörden in stiller Wahl gewählt werden können und welche Behörden einer Urnenwahl unterliegen
17.12.2021	Veröffentlichung der definitiv gewordenen Wahlvorschläge für die stille Wahl
19.01.2022	Gemeinderat erklärt die definitiven Wahlvorschläge in die entsprechende Behörde in stiller Wahl als gewählt
04.03.2022	Amtliche Zustellfrist für Urnenwahl
27.03.2022	Urnenwahl

Erwägungen

Gemäss § 23 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) finden die Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden im Jahr 2022 statt. Nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) haben die Wahlen bis Ende Juni 2022 stattzufinden. Der Amtsantritt erfolgt einheitlich am 1. Juli 2022 bzw. im Rahmen in dieser Zeitspanne durchzuführenden konstituierenden Sitzung der entsprechenden Behörde. Die Amtsdauer 2018–2022 endet erst im Zeitpunkt der Konstituierung der neuen Behörde für die Amtsdauer 2022–2026. Bei der Rechnungsprüfungskommission gelten die Termine sinngemäss, weil diese Behörde in den Gesetzen nicht explizit erwähnt wurde.

Nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 6 Ziff. 1 Kirchgemeindeordnung Bärenswil und nach Art. 5 Abs. 1 GO wird für das Wahlverfahren der Gemeinderat Bärenswil als wahlleitende Behörde bezeichnet.

Als wahlleitende Behörde kann der Gemeinderat die Urnenabstimmung der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden anordnen. Ferner sorgt der Gemeinderat für die korrekte Durchführung der Wahl (§ 12 Abs. 2 GPR).

Nach § 31 VPR kann der Gemeinderat beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen, wenn weder die stille Wahl noch gedruckte Wahlvorschläge zum Einsatz kommen.

Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2021-179

Beschluss Gemeinderat

1. Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022–2026 werden wie folgt angeordnet:

Sonntag, 27. März 2022 als erster Wahlgang für

- 6 Mitglieder und daraus die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;
- 5 Mitglieder und daraus die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident der Schulpflege;
- 5 Mitglieder und daraus die Präsidentin bzw. der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
- 7 Mitglieder und daraus deren Präsidentin bzw. Präsident der evangelisch-reformierten Kirchenpflege.

Sonntag, 15. Mai 2022 als zweiter Wahlgang (sofern nötig) für sämtliche Behörden.

Davon ausgenommen sind diejenigen Behörden, bei denen die Voraussetzungen zur stillen Wahl erfüllt sind.

2. Sofern für die Erneuerungswahlen einer Behörde ein leerer Wahlzettel zur Anwendung gelangt, ist den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge beizulegen.
3. Der Terminplan mit den wichtigsten Terminen wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt die Wahlvorschlagsformulare sowie den Anordnungsbeschluss auf der Gemeindewebsite zu publizieren und zugänglich zu machen. Gleichzeitig sind weitere Dokumente wie Funktionsbeschreibungen je Behörde und weitere Hilfsmittel zu veröffentlichen.
5. Mitteilung an:
 - Ortsparteien SVP (andreas.strickler@gmail.com)
 - Ortspartei FDP (marcosunier@bluewin.ch)
 - Ortspartei EVP (philipp@probst-sutter.ch und urfi@sunrise.ch)
 - Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege Bäretswil (martina.bhend@refkirche-baeretswil.ch und daniel.stoller-schai@refkirche-baeretswil.ch)
 - Schulpflege Bäretswil
 - Gemeinderat Bäretswil
 - Verwaltungsmitarbeitende
 - Gemeindeschreiber
 - Gemeindeschreiber-Stv.
 - Abteilung Präsidiales
 - Akten

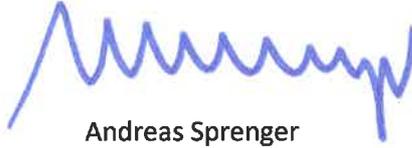
Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2021-179

Gemeinderat Bäretswil



Teodoro Megliola
Gemeindepräsident



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Versandt: 08. Okt. 2021